

Muss die Schwerbehinderung bei der Bewerbung angegeben werden?

Nein, eine Behinderung oder das Vorliegen einer Schwerbehindertenausseises muss nicht offen gelegt werden.

Ausnahme: Aufgrund der Behinderung ist die Ausübung der geforderten Tätigkeit erheblich eingeschränkt.

Oft bringt es aber Vorteile, über die Schwerbehinderung zu informieren und über die Auswirkungen und Beeinträchtigungen aufzuklären. Dies beugt Konflikten vor und ermöglicht es, Hilfen wie z.B. Eingliederungszuschüsse in Anspruch zu nehmen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie gern die Mitarbeiter*innen unseres Integrationsdienstes ansprechen oder wenden Sie sich direkt an Ihr zuständiges Landesamt für Soziale Dienste.

Bugenhagen Berufsbildungswerk

Strandallee 2a
23669 Timmendorfer Strand
T: 0 45 03 - 60 40
E-Mail: info@bugenhagen.de

 facebook.com/dasbbw

 instagram.com/bugenhagenbbw

 youtube.com/bugenhagenberufsbildungswerk



bugenhagen.de

Vorteile eines Schwerbehindertenausweises



Ist der Schwerbehindertenausweis bei der Arbeitsplatzsuche hilfreich?
Wir meinen JA!

Der Schwerbehindertenausweis

Aus unseren Erfahrungen überwiegen die Vorteile eines Schwerbehindertenausweises.

Gerade der Eingliederungszuschuss der Arbeitsagentur an den*die Arbeitgeber*in ist für viele junge Menschen die Eintrittskarte ins Berufsleben.

Wir empfehlen daher, einen Schwerbehindertenausweis zu beantragen. Die zuständigen Sozialarbeiter*innen des BBW sind Ihnen dabei gern behilflich. Die Bearbeitung dauert in der Regel einige Monate.

Damit der Ausweis rechtzeitig für die Bewerbung vorliegt, sollte spätestens zu Beginn des letzten Lehrjahres der Antrag gestellt werden.

Ihre Vorteile sind:

- Begleitende Hilfen im Arbeitsleben (z.B. Unterstützung durch die Integrationsfachdienste am Heimatort)
- Arbeitgeber*innen können einen höheren/längerem Lohnkostenzuschuss durch die Arbeitsagentur erhalten
- Besonderer Kündigungsschutz
- Zusatzurlaub
- Steuerfreibetrag

Doch es gibt manchmal Bedenken

- Arbeitgeber*innen haben Vorbehalte („Den Mitarbeitenden werde ich nie wieder los“).
- Schwerbehinderte werden für weniger leistungsfähig gehalten.



Hier hilft Aufklärung:

Es ist wichtig, den Arbeitgebenden über die Rechtslage zu informieren, denn eine Kündigung ist nach Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Dieses entscheidet oft einfach nach Aktenlage und stimmt der Kündigung zu.

Viele Arbeitgeber*innen haben aus Unkenntnis Vorurteile. Erfahrungen zeigen, dass schwerbehinderte Mitarbeiter*innen oft motivierter und leistungsbereiter sind.